Stadt Augsburg

Verfahrensschema für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Abgabe des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) durch den Vorhabenträger **vor** Aufstellungsbeschluss, Abstimmung mit der Stadt, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Flächenverfügbarkeit

Aufstellungsbeschluss
§ 2 Abs. 1 BauGB

Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens durch den Vorhabenträger mit Grundzustimmungserklärung und Kooperationsvereinbarung in Schriftform **vor** Aufstellungsbeschluss, Einleitungsbeschluss nach pflichtgemäßem Ermessen (**§ 12 Abs. 2 BauGB**) gemeinsam mit dem Aufstellungsbeschluss möglich

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bestandsaufnahme und -analyse, Ziele, Alternativen, Vorabstimmung mit Behörden

Erarbeitung des Durchführungsvertrages durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Bauverwaltung anhand der Muster der Stadt

Ausarbeitung eines diskussionsfähigen Vorentwurfs mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht sowie Alternativen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 3 Abs. 1 und **§ 4a Abs. 2 BauGB**

Frühzeitige Behördenbeteiligung einschließlich Scoping
§ 4 Abs. 1 und **§ 4a Abs. 2 BauGB**

Falls danach Änderung, schließt sich dennoch Verfahren nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** an
§ 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB

Falls danach Änderung, schließt sich dennoch Verfahren nach **§ 4 Abs. 2 BauGB** an
§ 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Ausarbeitung eines auslegungsfähigen Entwurfs mit Begründung u. Umweltbericht

Zustimmung zum unterschriftsreifen Durchführungsvertrag durch den Stadtrat nach Anerkennung durch den Vorhabenträger

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung eine Woche vorher mit den vorgeschriebenen Hinweisen und Benachrichtigungen der Behörden
§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Öffentliche Auslegung
(Dauer: 1 Monat)
§ 3 Abs. 2 Satz 1 und **§ 4a Abs. 2 BauGB**

Erneute Beteiligung der Behörden
(Dauer: 1 Monat)
§ 4 Abs. 2 und **§ 4a Abs. 2 BauGB**

Falls wesentliche Änderung des Planentwurfs, erneute Auslegung
§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Falls Änderung die Grundzüge der Planung nicht berühren, Verfahren nach
§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Falls Änderung die Grundzüge der Planung nicht berühren, Verfahren nach
§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Falls wesentliche Änderung des Planentwurfs, erneute Beteiligung
§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Ausarbeitung der endgültigen Planunterlagen, Entwurf der zusammenfassenden Erklärung

Abschluss des Durchführungsvertrages in der vorgeschriebenen Form **vor** Satzungsbeschluss

Satzungsbeschluss **§ 10 BauGB**
mit beschlussmäßiger Behandlung der Stellungnahmen **§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB** und Abwägung **§ 1 Abs. 7** u. **§ 1a BauGB**

Mitteilung des Ergebnisses
§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB

Genehmigungsverfahren
§ 10 Abs. 2 BauGB

Ausfertigung des Plans **Art. 26 Abs. 2 GO**

Inkrafttreten, zusammenfassende Erklärung
§ 10 Abs. 3 und 4 BauGB

Monitoring **§ 4c BauGB**

Behördenmitwirkung
§ 4 Abs. 3 BauGB